

40 / 14

25. November 2014

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

**Zugangs- und Zulassungsordnung für
den konsekutiven Masterstudiengang
Mikrosystemtechnik**

im Fachbereich Ingenieurwissenschaften –
Energie und Information

vom 19. September 2014 1089

Herausgeber

Die Hochschulleitung der HTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle
Tel. +49 30 5019-2813
Fax +49 30 5019-2815

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Mikrosystemtechnik

im Fachbereich Ingenieurwissenschaften - Energie und Information
vom 19. September 2014

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Satz 6 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerLHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), und von § 17 Abs. 1 Nr. 1 Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerLHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften – Energie und Information der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) am 19. September 2014 die nachfolgende Ordnung beschlossen^{1 2}:

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung der Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge
- § 3 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Mikrosystemtechnik
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Frist und Form der Bewerbung
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Bewertung der berufspraktischen Erfahrungen
- § 8 Bewertung der Studienmodule bzw. Studienfächer
- § 9 Inkrafttreten/Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Ordnung legen die Kriterien und das Verfahren für die Vergabe von Studienplätzen an Studienbewerber im konsekutiven Masterstudiengang Mikrosystemtechnik fest, die ab dem Sommersemester 2015 an der HTW Berlin im 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

¹ Bestätigt durch die Hochschulleitung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 24. September 2014.

² Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 8. Oktober 2014.

§ 2 Geltung der Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge

Die Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge der HTW Berlin (Auswahlordnung für Masterstudiengänge – AO-Ma) in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Ordnung.

§ 3 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Mikrosystemtechnik

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Mikrosystemtechnik wird ergänzt durch die Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Mikrosystemtechnik in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Masterstudiengang Mikrosystemtechnik ist konsekutiv zu dem Bachelorstudiengang Mikrosystemtechnik.

(2) Im Übrigen gilt für den Studienzugang § 3 Abs. 1 AO-Ma. Vergleichbar sind Studiengänge, in denen angemessenes Fachwissen und Fähigkeiten auf den Gebieten der Mikrotechnologie, Mikroelektronik, Sensorik/Aktorik, Micro-Electro-Mechanical Systems (MEMS), Nanotechnologie, MST-Applikationen und Systementwurf vermittelt werden. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die Auswahlkommission.

§ 5 Frist und Form der Bewerbung

(1) Frist und Form der Bewerbung regelt die Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge der HTW Berlin (AO-Ma) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die Studienzulassung gemäß Abs. 1 sind folgende Nachweise erforderlich:

- Nachweis von einschlägigen berufspraktischen Erfahrungen (wozu auch das Fachpraktikum des Bachelorstudiums gehört) mit Bezug zu den Programminhalten des konsekutiven Masterstudienganges Mikrosystemtechnik.

Als einschlägig gelten insbesondere Entwicklungs-, Design- und Projektierungsarbeiten in der Mikrosystemtechnik und Elektronik, der Mikrotechnologien sowie in der Applikation mikrosystemtechnischer Komponenten und Systeme. Über die inhaltliche Vergleichbarkeit anderer beruflicher Tätigkeiten als den genannten entscheidet die Auswahlkommission des Studienganges.

- Nachweis studiengangspezifischer Studienfächer, die über fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben.

§ 6 Auswahlverfahren

Für das Auswahlverfahren gilt § 6 Abs. 1 insbesondere Satz 1 Buchstaben a), b) und c) in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe b) AO-Ma.

§ 7 Bewertung der berufspraktischen Erfahrungen

(1) Die Dauer und Spezifikation der berufspraktischen Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des konsekutiven Masterstudienganges Mikrosystemtechnik nach dem ersten akademischen Abschluss gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) AO-Ma wird nach folgendem Schema bewertet:

Dauer und Spezifikation der berufspraktischen Erfahrung	Faktor X2
Mind. 3-jährige, einschlägige berufliche Tätigkeit*1)	1,0
Mind. 2-jährige, einschlägige berufliche Tätigkeit*1)	1,6
Mind. 1-jährige, einschlägige berufliche Tätigkeit*1)	2,6
Mind. 6-monatige, einschlägige berufliche Tätigkeit*1) oder mind. 6-monatiges einschlägiges Praktikum*1) im Ausland	3,6

*1) nach dem ersten akademischen Abschluss

Die Bewertung der Festlegungen erfolgt durch die Auswahlkommission.

(2) Erfüllt ein Bewerber mehrere der angegebenen Festlegungen, so wird diejenige mit der besten Note berücksichtigt. Wird gar keine Festlegung erfüllt, so erfolgt eine Bewertung mit dem Faktor 4,0 im Zulassungsverfahren.

§ 8 Bewertung der Studienmodule bzw. Studienfächer

(1) Die Bewertung der Studienmodule bzw. Studienfächer, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. c) geben, wird nach folgendem Schema (Festlegungen/Faktor) vorgenommen:

Studienmodule/Studienfächer	Note/Faktor X3 2)
a) Mikrotechniken	1,0
b) Systemgestaltung und Applikation	1,0
c) Mikrotechnologien	1,0
d) MST-spezifisches Fachpraktikum	1,0

*2) Benotet wird ein erfolgreicher Abschluss in den Studienmodulen (Festlegungen a) bis d)).

Der Faktor X3 errechnet sich aus den Noten für die Festlegungen a) – d) wie folgt:

$$X_3 = 1/4 (a + b + c + d)$$

Die Bewertung der Festlegungen a) bis d) erfolgt durch die Auswahlkommission.

(2) Wird eine der Festlegungen a) bis d) nicht erfüllt, so erfolgt die Bewertung der Festlegung mit der Note 4,0 im Zulassungsverfahren.

§ 9 Inkrafttreten/Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft.

